

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1. Gegenstand des Vertrages

Vermieter und Mieter schließen einen Mietvertrag über die kostenpflichtige Überlassung von Hygiene-Station(en) (Anhang 1; Beschreibung u. Techn. Daten) für die Aufstellung in den Betriebs- oder Geschäftsräumen des Mieters. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

§ 2. Service und Wartung

Der Vermieter übernimmt während der Mietzeit die unter §3 Abs.2 genannten Serviceleistungen nach dem im Mietvertrag festgelegten Turnus. Alle für den Service, Reinigung und Wartung erforderlichen Materialien, Ersatzteile und Batterien sind im Mietpreis enthalten. Die Händedesinfektionsmittel werden im Rahmen des Service aufgefüllt und nach Verbrauch berechnet.

§ 3. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter übergibt die Hygiene-Station(en) in einem mangelfreien und funktionsfähigen Zustand. Im Rahmen der Aufstellung wird/werden dem Mieter oder einem von ihm benannten Dritten die Hygiene Station(en) übergeben und eine Einweisung in die Benutzung durchgeführt.

Der Vermieter führt die vereinbarten Full-Service-Leistungen in einem festgelegten Service Intervall durch. Im Rahmen des Service wird/werden die Hygiene-Station(en) gereinigt und desinfiziert. Die Pumpe und Mechanik der Spendereinheit wird auf Funktion/Dichtigkeit geprüft, notwendige Batteriewechsel durchgeführt und die Desinfektionsmittel aufgefüllt.

§ 4. Pflichten des Mieters

Der Mieter bestätigt bei Übergabe, dass er die im Mietvertrag aufgeführte(n) Hygiene-Station(en) in betriebsbereitem Zustand übernommen hat. Er verpflichtet sich, die gemietete Hygiene-Station(en) unter Beachtung der Betriebsanleitung nur zum bestimmungsgemäßen Zweck an dem Aufstellungsort zur Nutzung einzusetzen.

Der Schutz empfindlicher Böden vor Beschädigung oder Verschmutzung durch die Geräte oder der verwendeten Desinfektionsmittel während der Mietzeit obliegt dem Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, bei Funktionsstörungen den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei einem möglichen Defekt der Hygiene-Station(en) wird der Mieter alle Maßnahmen ergreifen, um einen möglichen Schaden zu verhindern bzw. zur Schadenminderung beizutragen. Unterlässt er dies, so kann er keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemietete Hygiene-Station(en) gegen Entgelt weiter zu vermieten und/oder auch ohne Berechnung an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Hygiene-Station(en) vor unzulässiger Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung in seinen Geschäftsräumen zu schützen.

§ 5. Mietpreis, Rechnungstellung und Zahlung

Die Mietpreise gelten für die Laufzeit der Mietvereinbarung. Es handelt sich dabei um einen Nettopreisvereinbarung, zuzüglich der jeweils im Mietzeitraum gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt per Dauermietrechnung zu Mietbeginn. Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug jeweils zum 1. Werktag des Monats.

§ 6. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tage mit der Übergabe der Hygiene-Station(en) an den Mieter und im Falle der Abnahmeverzögerung mit dem Tage der Bereitstellung der Hygiene-Station(en). Die Mietzeit endet zu dem vereinbarten Mietzeitende, bzw. zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Rückgabe der Hygiene-Station(en).

§ 7. Rechte des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung die Aufstellungsorte der Hygiene-Station(en) des Mieters zu betreten und den vereinbarten Service-Umfang zu erbringen.

§ 8. Rechte des Mieters

Der Mieter ist berechtigt aufgrund betrieblicher Gegebenheiten den Aufstellungsort der Hygiene-Station(en) innerhalb der Geschäftsräume/-gebäude zu ändern, sofern er dem Vermieter den neuen Ort mitteilt und der vereinbarte Service durch die Änderung nicht mit einem erheblichen Mehraufwand zu erbringen ist.

§ 9. Mängel und Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Mängel an den gemieteten Hygiene Station(en) sofern diese auf fehlende technische Funktion oder Verschleiß zurückzuführen sind und dem Vermieter unverzüglich angezeigt wurden. Werden die Mängel nicht in angemessener Zeit behoben, kann der Mieter Schadenersatz oder Ersatzleistung geltend machen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den Wert der Mietgebühr je Hygiene Station und die Dauer des Ausfalls begrenzt.

Der Vermieter haftet für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

§ 10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Kann der Mieter die Mietsache nicht zurückgeben, so hat er dem Vermieter den Zeitwert der Hygiene-Station(en) zu erstatten. Insbesondere haftet der Mieter dafür, dass das Gerät während der Mietzeit gegen Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen zufälligen Untergang gesichert ist. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn eine bestehende Versicherung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, eine Erstattungsleistung versagt.

§ 11. Kündigung

Der Mietvertrag endet automatisch zum Ende der im Vertrag genannten Mietzeit, eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen ist das Recht auf außerordentliche Kündigung, sofern ein Vertragspartner eine wesentliche Pflicht aus der Vereinbarung verletzt und diese nach schriftlicher Mahnung nicht binnen 7 Tagen erfüllt. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und per Einschreiben dem Vertragspartner zugestellt werden.

Sonstige Bestimmungen und Salvatorische Klausel

Diese Mietbestimmungen sind auch für alle zukünftigen Anmietungen von Hygiene Station (en) ohne besonderen Hinweis Vertragsgegenstand. Abweichungen oder Ergänzungen der Mietbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der nicht wirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn und der Auslegung der beanstandeten Bestimmungen am nächsten kommen.

Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Vermieters.

Stand der AMB 01.Okttober 2020